

**VERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK
ÜBER DIE ERKLÄRUNG DES SÜDLICH DES ARZLER KALVARIENBERGES
GELEGENEN FEUCHTWIESENGEBIETES ZUM GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSTEIL**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1

Das im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck südlich des Arzler Kalvarienberges gelegene und im § 2 näher beschriebene Gebiet wird wegen seiner Ursprünglichkeit und seiner spezifischen Tier- und Pflanzenwelt zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsteil hat eine Größe von 14,23 ha und umfaßt folgende in der Katastralgemeinde Arzl gelegene Grundstücke:

Gpn.: 145 (Teilfläche), 147, 148, 149, 150, 151, 154, 157/1, 157/2, 158, 159, 160/1 (Teilfläche), 161 (Teilfläche), 162 (Teilfläche), 167, 168 (Teilfläche), 169 (Teilfläche), 170 (Teilfläche), 171, 172, 173, 174/1, 174/2, 175/1, 175/2, 176, 177, 178/1, 178/2, 178/3, 179, 180, 181, 182/1, 182/2, 183/1, 183/2, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 205 (Teilfläche), 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 231, 232 (Teilfläche), 234, 235, 236, 237, 243, 244, 251, 266 (Teilfläche), 267 (Teilfläche), 269, 270 (Teilfläche), 271 (Teilfläche), 272 (Teilfläche), 273 (Teilfläche), 275/1 (Teilfläche), 797, 798, 813 (Teilfläche), 816, 817 (Teilfläche), 819, 820, 823, 824 (Teilfläche), 826/1, 826/2, 2298/1 (Teilfläche).

(2) Ein Lageplan mit den eingetragenen Grenzen des geschützten Landschaftsteiles im Maßstab 1 : 1000 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt beim Stadtmagistrat Innsbruck auf.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsteiles verlaufen:

Im Osten: Von der NW-Gartenecke des Hauses Moserfeldweg Nr. 61 in nordöstlicher Richtung den im letzten Drittel sehr steilen

Hang an der Verbauungsgrenze (Gartenzaun bzw. -mauer) entlang bis zur Geländekante (Böschungskrone), von hier im rechten Winkel auf der Krone in nordwestlicher Richtung bis zu einem von N nach S verlaufenden kleinen Geländeeinschnitt fortfahrend, unter Einbeziehung dieses Geländeeinschnittes an der östlichen Kante in nördlicher Richtung bis zu seinem allmählich halbkreisförmigen Auslaufen und Übergang in den nach S geneigten Wiesenhang, um dann im rechten Winkel nach NO abzubiegen, wobei auch hier eine zunächst schwach, mit Fortdauer stärker ausgebildete Geländekante die Grenze bildet. Diese Geländekante zweigt annähernd rechtwinkelig nach N ab und erreicht in diesem Abschnitt den höchsten Punkt. Die Begrenzung endet mit Auslaufen der Böschung an der Kanaltrasse (öffentl. Weg) auf der Höhe des Kalvarienberges.

Im Norden: Von vorbezeichneter Stelle der Kanaltrasse aus zunächst dem Steig nach SW folgend bis auf die Höhe des Hangbewuchses, hierauf in westlicher Richtung am Fuss des Abbruches des Kalvarienberges entlang, einen nordsüdwärts verlaufenden Geländeeinschnitt querend bis auf die ebenfalls nord-südwärts ziehende Geländekuppe westlich des Taleinschnittes zwischen dem Kalvarienberg und der ehemaligen Lehmgrube, auf dieser Kuppe in südlicher Richtung knapp bis auf die Höhe des höchsten Punktes (Beginn des Bewuchses), im rechten Winkel nach W abschwenkend und südlich der aufgelassenen Lehmgrube vorbei bis zum Schusterbergweg.

Im Westen: Gegenüber der SO-Ecke der Garage des Hauses Schusterbergweg Nr. 18 an der östlichen Strassenseite des Schusterbergweges in Richtung Süden bis auf Höhe der NO-Ecke des Hauses Schusterbergweg Nr. 66.

Im Süden: Von der NW-Ecke des Parkplatzes der städtischen Kleingartenanlage in östlicher Richtung am bestockten Böschungsfuss entlang bis zur ersten Hütte (Nr. 2) der nördlichen Reihe der Kleingartenanlage, weiter an der nördlichen Weggrenze des Erschliessungsweges für diese Anlage bis auf Höhe der letzten Schrebergartenhütte dieser Reihe (Nr. 24), von hier im rechten Winkel abbiegend wenige Meter nach Süden bis zum offenen Gerinne und von da an in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt im Osten, wobei das südliche Gerinneufer die Grenze bildet.

§ 3

Im geschützten Landschaftsteil ist verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen - soweit sie nicht unter lit. b) fallen;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von bestehenden Wegen und Steigen;
- c) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen;
- d) die Entfernung von Schilf-, Baum- und Strauchgruppen;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Vornahme von Entwässerungen;
- g) jegliche Verunreinigung des Geländes.

§ 4

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den Verboten nach § 3 obliegt gem. § 11 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck. Für die Entscheidung über ein derartiges Ansuchen gilt § 13 des Tiroler Naturschutzgesetzes.

§ 5

Die Verbote des § 3 gelten nicht für Massnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmässigen Ausübung der Jagd sowie für Massnahmen, die ausschliesslich oder überwiegend im Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung der Stadt Innsbruck gesetzt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1.11.1981 in Kraft.